



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

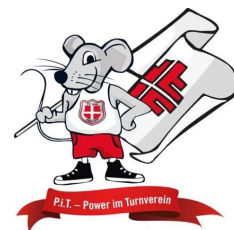
1. Der Verein führt den Namen "Turnverein 1848 Ober-Olm e.V."
2. Sitz des Vereins ist Ober-Olm.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugend- und Seniorenpflege und der Brauchtumpflege. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Er ist berechtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Durchführung seiner Aufgaben einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie weitere haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Personen einzustellen sowie Zahlungen i.S.v. § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) zu erbringen. Auch Mitglieder des Vorstandsteams und des erweiterten Vorstandsteams sind berechtigt ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein einzugehen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens am 15. November schriftlich vorliegen.
3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung – vom Vorstandsteam aus dem Verein ausgeschlossen werden insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens. Ein vom Vorstandsteam ausgeschlossenes Mitglied kann binnen zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief an das Vorstandsteam Berufung einlegen mit der Maßgabe, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden hat. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Satzung

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten. Umlagen sind der Höhe nach auf das Zweifache eines Jahresbeitrags beschränkt.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. In das Vorstandsteam und das erweiterte Vorstandsteam können alle volljährigen Mitglieder gewählt werden.
3. Bei der Wahl des Jugendbeauftragten haben alle Mitglieder vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
4. Als Jugendbeauftragter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
5. Bei der Wahl des Seniorenbeauftragten haben alle Mitglieder vom 60. Lebensjahr an Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. das Vorstandsteam
- c. das erweiterte Vorstandsteam

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen. Das Vorstandsteam hat in dieser Mitgliederversammlung über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. das Vorstandsteam beschließt,
 - b. das erweiterte Vorstandsteam beschließt oder
 - c. mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstandsteam beantragt hat.



Satzung

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen Niederschriften gefertigt werden, die vom Teamsprecher oder seinem Vertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
4. Das Vorstandsteam beruft die Mitgliederversammlungen ein. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nieder-Olm mit einer Frist von drei Wochen. Weiterhin wird die Einladung auf der Homepage des Turnvereins „www.tvoo.de“ veröffentlicht und hierdurch gültig.
5. Mit der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über geheime Abstimmungen oder Wahlen mit einfacher Mehrheit.
9. Erhält keiner der zu Wählenden die einfache Stimmenmehrheit, erfolgt Stichwahl. Erhält auch bei der Stichwahl keiner der zu Wählenden die einfache Stimmenmehrheit dann erfolgt der Entscheid per Los.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt das Vorstandsteam und das erweiterte Vorstandsteam jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Teammitglieder bleiben aber bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen neuen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Kassenprüfer müssen nicht Mitglied im Turnverein sein

12. Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- a. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Vorstandsteam nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- b. Das Vorstandsteam kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an



Satzung

- der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- c. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist das Vorstandsteam zuständig, das hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- d. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstandsteam gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- e. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 8 Vorstandsteam

1. Das Vorstandsteam, besteht aus

- mindestens 2, maximal 5 gleichberechtigten Mitgliedern
- einem etwaigen vorhandenen hauptamtlichen Geschäftsführer mit beratender Stimme

Die Teammitglieder wählen aus ihren Reihen einen Teamsprecher für die Dauer eines Jahres. Die Teammitglieder haben individuelle Arbeitsschwerpunkte. Die Details regelt die Geschäftsordnung.

Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Das erweiterte Vorstandsteam besteht aus

- dem Vorstandsteam
- dem Teammitglied mit Arbeitsschwerpunkt Seniorenbereich (Seniorenbeauftragte),
- dem Teammitglied mit Arbeitsschwerpunkt Jugendbereich (Jugendbeauftragte),
- mindestens 1 und höchstens 5 weiteren gleichberechtigten Mitgliedern.



Satzung

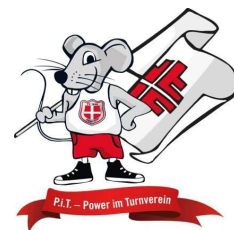
Die Teammitglieder haben individuelle Arbeitsschwerpunkte. Die Details regelt die Geschäftsordnung.

Eine Wiederwahl ist möglich.

3. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden von der Mitgliederversammlung 3 Mitglieder des Vorstandsteams und 2 Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams gewählt

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden 2 Mitglieder des Vorstandsteams und 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams gewählt.

4. Der Jugendbeauftragte und Seniorenbeauftragte werden in einer Jugend- bzw. Seniorenversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung als Mitglieder des erweiterten Vorstandsteams bestätigt.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstandsteam und dem erweiterten Vorstandsteams ist das Gremium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestellen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandsteams. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Mitglieder des Vorstandsteams können im Wege der Ämterhäufung ein Amt im erweiterten Vorstandsteam innehaben; sofern ein Mitglied des Vorstandsteams mehrere Ämter wahrnimmt, hat dieses Mitglied nur eine Stimme im Vorstandsteam.
7. Das Vorstandsteam ist die Leitung des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat die oberste Kontrolle über den Verein.
8. Die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan bilden die Arbeitsgrundlage für das Vorstandsteam und das erweiterte Vorstandsteam.
9. Die Mitglieder des Vorstandsteams und des erweiterten Vorstandsteams sind im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeiten ehrenamtlich tätig und erhalten dafür keine Vergütung vorbehaltlich der Regelung in § 1 Ziff. 6 der Satzung. Dabei tatsächlich entstehende Aufwendungen werden gegen Beleg erstattet. Einzelheiten mit Blick auf § 1.6 dieser Satzung regelt die Geschäftsordnung.



Satzung

§ 9 Ehrungen

Mitgliedern und Nichtmitgliedern kann bei besonderen Verdiensten eine Ehrung zuteil werden. Das Nähere regelt das Vorstandsteam in der Ehrenordnung.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Ober-Olm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in der Ortsgemeinde Ober-Olm zu verwenden hat.

Vorstehende geänderte Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 02.12.2021 beschlossen worden.

Ober-Olm, 02. Dezember 2021